

1. Allgemeines

- 1.1. Für alle Vertragsverhältnisse, Lieferungen und Dienstleistungen zwischen der Kabel TV Amstetten GMBH, Kruppstraße 3, 3300 Amstetten, nachfolgend KTV genannt, und dem Vertragspartner, nachfolgend Kunde genannt, kommen die Bestimmungen des jeweils geltenden Telekommunikationsgesetzes TKG (derzeit das TKG 2003), die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Leistungsbeschreibungen sowie die jeweils in Geltung stehende Preisliste ausschließlich zur Anwendung. KTV schließt Verträge grundsätzlich nur zu ihren eigenen Bedingungen ab; Änderungen oder fremde Geschäfts- und Einkaufsbedingungen gelten nur dann, wenn KTV diesen ausdrücklich und – bei Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (nachfolgend „KSchG“) – schriftlich zugestimmt hat. Als „Unternehmer“ im Sinne dieser AGB gilt jemand, für den das Geschäft mit KTV zum Betrieb seines Unternehmens zählt. Als „Verbraucher“ im Sinn dieser AGB gilt jemand, für welchen das Geschäft mit KTV nicht zum Betrieb seines Unternehmens zählt.
- 1.2. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese AGB ebenfalls für alle nach Vertragsabschluss zugesandten Zusatz- und Änderungsaufträge gelten. Mündliche Nebenabreden – unabhängig vom Inhalt – von Erfüllungsgehilfen, deren sich KTV bedient – ohne entsprechende Vollmacht – können nicht wirksam geschlossen werden. Der Ausschluss mündlicher Nebenabreden gilt nicht für Verbraucher.
- 1.3. Der Homepage von KTV – in der jeweils aktuellen Fassung (www.landsteiner.at, www.aicall.at) – können die AGB, die Leistungsbeschreibungen – mit angebotenen Diensten, deren genaue Merkmale und Kündigungsfristen – sowie die aktuelle Preisliste entnommen werden. Auf Wunsch des Kunden werden diese auch zugesandt.
- 1.4. Änderungen der AGB können von KTV vorgenommen werden und sind diese auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam, jedoch Verbrauchern gegenüber nur zulässig, wenn diese dem Kunden zumutbar sind, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Diesbezügliche Änderungen werden ebenfalls im Internet auf der Homepage von KTV bekannt gegeben. Sie werden zwei Monate im Voraus gemäß § 25 Abs 2 TKG 2003 kundgemacht. Der Kunde wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen hingewiesen und ist berechtigt den Vertrag kostenlos schriftlich bis in Kraft treten zu kündigen. Diese außerordentliche Kündigung ist ausgeschlossen, falls die Änderung ausschließlich zum Vorteil des Kunden erfolgt oder Entgelt einem vereinbarten Index gemäß angepasst wird.
- 1.5. Im Fall der Kündigung des Kunden, behält sich KTV – binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung (Poststempel oder Absendedatum) – das Recht vor, am Vertrag unter den bisherigen Bedingungen festzuhalten zu wollen. In diesem Fall ist die Kündigung des Kunden gegenstandslos. KTV wird den Kunden auch auf diese seine Möglichkeit hinweisen.

2. Begründung des Vertragsverhältnisses

- 2.1. Das Vertragsverhältnis mit KTV wird begründet, sobald der vom Kunden erteilte Auftrag von KTV schriftlich, per Telefax oder per E-Mail – mittels hierfür vorgesehenen Anmeldungsformulars – angenommen wurde. Ein Vertragsverhältnis kommt auch durch die Nutzung des von KTV angebotenen Telefoniedienst KTV oder einem befugten KTV Partner zustande. Der Kunde – ausschließlich eine physische oder juristische Person oder ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit – wird über die erfolgte Freischaltung schriftlich (per Post, Email, Telefax oder anderwärts elektronisch) informiert. Voraussetzung für die Freischaltung und der damit verbundene Zugang zum Telekomnetz sowie zu den Dienstleistungen von KTV ist auf jeden Fall das auf vollständigen und richtigen Angaben basierende Anmeldungsformular.
- 2.2. Alle Angebote von KTV sind ausgenommen gegenüber Verbrauchern freibleibend.
- 2.3. Zum Nachweis seiner Identität und seiner Rechts- und Geschäftsfähigkeit verpflichtet sich der Kunde nach Angebotslegung einen amtlichen Lichtbildausweis oder einen gültigen Meldezettel bzw. einen Firmenbuchauszug oder ähnlichen Nachweis für seine Unternehmereigenschaft vorzulegen. Auch der Nachweis über das Vorliegen einer Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis kann KTV vom Auftraggeber fordern. Weiters ist die Angabe einer Zustellanschrift, eine Zahlstelle im Inland, sowie eine inländische Bankverbindung nachzuweisen. Alle Angaben des Kunden sowie dessen Kreditwürdigkeit können von KTV mit Hilfe von dazu befugten Unternehmen (z.B. KSV, etc.) überprüft werden.
- 2.4. KTV ist berechtigt,
- 2.4.1. von Kunden mit Wohnsitz im Ausland, wenn KTV einen entsprechenden Tarif mit Akontozahlung anbietet, und negativem Bonitätsbescheid eine Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu verlangen. In ihrer Höhe ist diese Sicherheitsleistung dadurch begrenzt, dass sie nicht das durchschnittliche Entgelt der vergleichbaren Tarifgruppe übersteigen darf und in Relation zu den zu erwartenden Entgeltverpflichtungen des Kunden stehen muss. Diese Sicherheitsleistung kann entweder durch Bürgschaftserklärung oder durch Bankgarantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitutes oder durch Barerlag erfolgen.
- 2.4.2. in begründeten Fällen das Angebot abzulehnen, insbesondere,
- 2.4.3. wenn der Kunde mit Entgeltzahlungen aus einem bestehenden oder früheren Vertragsverhältnis in Verzug ist, oder unrichtige bzw. unvollständige Angaben gemacht hat, welche für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder vielmehr aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen oder der Kunde Telekomleistungen gesetzwidrig missbraucht hat oder der begründete Verdacht besteht, dass er diese gesetzwidrig missbrauchen wird;
- 2.4.4. wenn der Kunde minderjährig ist oder dessen Geschäftsfähigkeit aus anderen Gründen beschränkt ist und keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Vormund, Sachwalter etc.) vorliegt;
- 2.4.5. der Kunde einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt oder über das Vermögen des Kunden ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, oder dieser keine inländische Bankverbindung nachweisen kann oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen nicht gegeben ist;
- 2.4.6. bei dem der begründete Verdacht besteht, Telekommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden oder diese bereits missbraucht hat oder den Missbrauch durch Dritte geduldet hat;
- 2.4.7. wenn der begründete Verdacht besteht, dass Leistungen von KTV überwiegend durch eine Dritte Person in Anspruch genommen werden soll, von dem KTV keine Angaben über die Identität vorliegen.
- 2.5. Kosten einer allenfalls erforderlichen Vergebührungs des Vertrages gem. des derzeit in Geltung stehenden Gebührengesetzes 1957, verpflichtet sich der Kunde selbst zu tragen und hat insbesondere die hiefür erforderlichen Gebühren, Steuern und Abgaben selbständig zu entrichten.
- 2.6. Hat ein Kunde seine Vertragserklärung weder in einem von KTV für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen, noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benütztem Stand abgegeben und die geschäftliche Verbindung mit KTV nicht selbst angebahnt, so ist der Kunde gemäß §3 KSchG berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurückzutreten. Nach Abschluss des Vertrages kann der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten, wobei die Frist frhestens mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen beginnt. Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf der Rücktritt der Schriftform.
- 2.7. Bei geschlossenen Verträgen oder abgegebenen Vertragserklärungen, welche im Fernabsatz vom Kunden durchgeführt wurden, kann dieser binnen sieben Werktagen zurücktreten, wobei ein Samstag nicht als solcher zählt (z.B. Bestellung per Post oder Fax über Bestellformular oder Anmeldung über das Internet). Die Rücktrittserklärung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgesendet wurde. Fristbeginn ist der Tag der Lieferung, bzw. der Tag des Vertragsabschlusses im Fall der Erbringung von Dienstleistungen. § 5f KSchG definiert insbesondere jene Fälle, in welchen kein Rücktrittsrecht besteht, bei kundenspezifizierten Waren als auch bei geöffneter Software.
- 2.8. Tritt der Kunde nach § 3 und 5e KSchG vom Vertrag zurück, so fallen ihm die Kosten der Rücksendung zu. KTV hat gemäß § 5g KSchG Zug um Zug gegen Rücksendung der gelieferten Ware die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten und den allfällig vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen. Für die Benützung hat der Kunde KTV ein angemessenes Entgelt und für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung eine Entschädigung zu zahlen.
- 2.9. Kann eine Leistung aus Gründen – welche der Kunde – zu vertreten hat, nicht betriebsfertig gestellt werden, so ist KTV zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von KTV gesetzte Nachfrist – mindestens zwei Wochen – nicht einhält. Der Kunde hat in diesem Fall KTV die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten sowie jene für den Rücktritt vom Vertrag bzw. den notwendigen Abbau von bereits installierter Einrichtung zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Kunde bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das allenfalls bedungene monatliche Entgelt – mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt – zu bezahlen.

2.10. Sofern der Kunde zustimmt, können – auch rechtlich bedeutsame – Erklärungen von KTV dem Kunden mittels elektronischer Medien (z.B. E-Mail) übermittelt werden. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden; bei Verbrauchern gelten sie erst dann als zugegangen (§12 ECG), wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.

3. Leistungen und Dienstqualität

3.1. Die Leistungen werden von KTV auf Grundlage der jeweiligen Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, der jeweils gültigen Preisliste und allfälliger Individualvereinbarungen erbracht. Eine nach Vertragsabschluß erfolgte Leistungserweiterung einer Produktgruppe kommt erst nach ausdrücklichem Wunsch des Kunden und – sofern vorgesehen – erst gegen entsprechende Aufzahlung zustande.

3.2. KTV betreibt die angebotenen Dienste mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit, wobei jedoch Art und Umfang der Leistungen von KTV u.a. vom jeweiligen Stand der Technik und der digitalen Netzversorgung abhängig sind.

3.3. Durch unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände sowie durch notwendige technische Maßnahmen oder aufgrund einer behördlichen Anordnung können die Leistungen von KTV vorübergehend beeinträchtigt werden. KTV versucht derartige Störungen und Beschränkungen so schnell als möglich zu beseitigen und stellen diese nicht automatisch einen Leistungsmangel dar. Im Weiteren wird auf Punkt 13 dieser AGB verwiesen. Unvermeidliche Leistungsunterbrechungen werden dem Kunden soweit möglich zwei Wochen im Vorhinein angezeigt.

3.4. Aufgrund technischer und wirtschaftlicher Entwicklung, als auch zur Wahrung des Qualitätsstandards kann KTV – die von ihr angebotenen Dienst und Dienstleistungen – während der Vertragsdauer ändern oder durch gleichwertige Dienst oder Dienstleistungen ersetzen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist und den ursprünglichen Charakter des Vertrages nicht verändert.

3.5. Bei Betriebsversuchen wird KTV die vertragliche Leistung im Rahmen der versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringen. Beiden Vertragsparteien ist bewusst, dass sie an einem Versuch teilnehmen, der sowohl der Aufdeckung von Problemen im täglichen Betrieb als auch deren Lösung zum Ziel hat somit zu mehr Sicherheit und einer Verbesserung des Angebotes beiträgt. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Leistungserbringung während Betriebsversuchen kann somit nicht übernommen werden. Gewährleistungsansprüche des Kunden für die nicht sach- bzw. ordnungsgemäße Erbringung von vertraglich ausdrücklich zugesicherten Leistungen, bleiben davon unberührt.

3.6. Wenn nicht anders in den Leistungsbestimmungen des Produktes definiert, wird jede erste Minute einer aufgebauten Verbindung wird voll verrechnet, sodann erfolgt sekundengenaue Abrechnung.

4. Pflichten des Kunden

4.1. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere Verbote sind Nachrichtenübermittlungen, welche geeignet sind, die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit zu gefährden oder gegen österreichische oder internationale Rechtsnormen zu verstößen und grobe Belästigungen oder Verärgstigungen anderer Benutzer zu bewirken.

4.2. KTV verweist hier ausdrücklich auf die Vorschriften des Pornographiegesetzes i.d.g.F, das Verbotsgezet i.d.g.F, sowie auf die einschlägigen strafgesetzlichen Vorschriften, wonach die Vermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Bestimmungen unterliegt bzw. untersagt ist. Weiters erklärt der Kunde die Bestimmungen des Jugendschutzes und des Telekommunikationsgesetzes einzuhalten und die darin festgelegten Pflichten der Inhaber von Endgeräten zur Kenntnis zu nehmen.

4.3. Vom Kunden dürfen lediglich solche Endgeräte benutzt werden, welche eine in Österreich gültige Zulassung besitzen und aufweisen, als auch für den jeweiligen Anschlußtyp geeignet sind und keine Störungen im Netz von KTV oder anderen geschalteten Netzen verursachen können. Der überlassene Anschluss ist ausschließlich bestimmungsgemäß zu nutzen und jede missbräuchliche Verwendung desselben ist ausdrücklich zu unterlassen. Zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte/Hardware, welche mit einer Steckvorrichtung unmittelbar oder mittelbar ansteckbar ist, kann – unter Einhaltung der Bedienungsanleitung – von jedermann an das feste Netz von KTV sowie das öffentliche Fernmeldenetz angeschlossen bzw. abgetrennt werden.

4.4. Hat KTV dem Kunden zur dauernden Inanspruchnahme einer Leistung eine notwendige Hardware zur Verfügung gestellt, so bleibt diese in jedem Fall Eigentum von KTV und ist nach Ablauf des Vertrages oder der Vereinbarung diese auf Verlangen zurückzugeben. Die überlassene Hardware ist vom Kunden vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßem Behandlung bzw. missbräuchliche Verwendung durch Ihn und Dritte zu schützen und sorgfältig zu verwahren. Eine Haftung des Kunden entfällt nur dann, wenn ein Schaden von KTV oder ihr zurechenbaren Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Kunde bzw. ein Dritter jede – nach den Umständen gebotene Sorgfalt – beachtet haben. Der Kunde hat die Beschädigung unter Angabe der Telefonnummer KTV unverzüglich telefonisch oder schriftlich anzugeben. Eine fernmündliche Verlust- oder Diebstahlsanzeige, sowie erkennbare Mängel oder Schäden der Hardware sind schriftlich zu bestätigen und unverzüglich anzugeben.

4.5. Der Kunde verpflichtet sich überhaupt, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu missbrauchen, das heißt, Handlungen zu setzen, welche zu Beeinträchtigungen Dritter führen oder für KTV oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdet sind. Verbote sind demnach insbesondere rechtswidriges Werben und Spamming (aggressives Direct-Mailing via Anrufe, Faxnachrichten) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Belästigungen, Drohungen, Obszönitäten oder zur Schädigung anderer Telefonie Teilnehmer.

4.6. Der Kunde hat KTV jede Änderungen seines Namens oder Bezeichnung, unter der er bei KTV geführt wird, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, den Verlust seiner Geschäftsfähigkeit, seiner Bankverbindung, seines Kreditinstituts, seiner Kreditkartennummer, seiner Rechtsform sowie anderer für das Vertragsverhältnis maßgebliche Punkte, unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung – schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmitteilung, gelten dem Kunden Schriftstücke als zugegangen, wenn sie die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse führen.

4.7. Gegenüber Unternehmen gelten nicht bescheinigt zugesandte Erklärungen innerhalb Österreichs mit dem zweiten Werktag (Montag-Freitag) nach Übergabe zur postalischen Beförderung als zugestellt, außer der Kunde weist nach, dass die Zustellung nicht oder später erfolgt wäre.

4.8. Der Kunde verpflichtet sich, zur Anwendung ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen KTV oder Dritten Schwierigkeiten durch unsichere Einrichtungen des Kunden, so ist KTV auf jeden Fall Schad- und Klaglos zu halten. Eine sofortige Sperre bzw. das Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen ist eine notwendige Maßnahme, wobei KTV stets das gelindste Mittel ergreifen und den Kunden immer über die Maßnahme und den Grund informieren wird.

4.9. Festgehalten wird, dass KTV keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport trifft. Eine entsprechende Verpflichtung entfällt jedenfalls, wenn sich KTV andernfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung aussetzen würde. Zum Schutz der Kunden kann KTV den Datentransfer zu anderen Providern vorübergehend vollständig unterbinden, wenn ihr Spamming durch Kunden anderer Provider bekannt wird.

4.10. Der Kunde wird KTV, für den Fall vollständig schad- und klaglos halten, dass letztere durch die vom Kunden in Verkehr gesetzten Inhalte zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich berechtigt in Anspruch genommen wird, insbesondere durch Privatanklagen wegen übler Nachrede (§ 111 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) oder Kreditschädigung (§ 152 StGB), weiters durch Verfahren nach dem Mediengesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Markenrecht, dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, wegen zivilrechtlicher Ehrenbeleidigung und/oder Kreditschädigung (§ 1330 ABGB). KTV behält sich allein das Recht vor, in welcher Form sie auf die in Anspruchnahme reagiert.

4.11. KTV wird – bei sonstigem Schadenersatz – vom Kunden unverzüglich und vollständig über eine gerichtliche oder außergerichtliche Inanspruchnahme informiert bzw. er sonstige Gesetzesverstöße bemerkt, welche aus der Verwendung des vertrags- gegenständlichen Dienstes resultiert. Der Kunde verpflichtet sich auch zur Einhaltung von Lizenzbestimmung von fremder Software bei deren Nutzung, sowie zur Geheimhaltung von Passwörtern.

4.12. Der Kunde ist ausschließlich selbst für alle Aktivitäten verantwortlich, welche von seinem Anschluss aus durchgeführt werden und so wird er KTV hinsichtlich sämtlich entstehender Schäden schad- und klaglos halten, insbesondere bei zu zahlenden Strafen – welcher Art auch immer – und bei Kosten einer entsprechend notwendigen Verteidigung. Weiters ist der Kunde zur Absicherung seines Anschlusses, seiner Endgeräte sowie seiner Zugangsdaten – vor allem zum Schutz vor unberechtigten Angriffen – verpflichtet. Dem Kunden ist bekannt, dass das Abspeichern von Passwörtern, Zugangsdaten und anderen persönlichen Informationen auf der Festplatte eines PC nicht sicher ist. Bekannt ist dem Kunden weiters, dass durch das Herunterladen von Daten aus dem Internet, insbesondere Viren, „trojanische Pferde“, und/oder andere Komponenten auf sein Endgerät transferiert werden können, welche auf seine Daten negative Auswirkungen haben oder zum Missbrauch seiner Zugangskennung führen können. Dies kann auch aktiv durch „Hacker“ erfolgen. Eine diesbezügliche Haftung ist von KTV für etwaige Schäden, welche durch Hackerangriffe oder DOS-Attacken am Kundengerät entstehen, ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Jeder Verdacht, dass Zugangsdaten oder andere geheime Informationen Dritten bekannt geworden sein könnten, verpflichtet den Kunden zur unverzüglichen Bekanntgabe an KTV. Der Kunde ist somit

eigenverantwortlich für mangelhafte Geheimhaltung seiner Passwörter oder sonstiger Zugangsdaten, für eine Weitergabe dieser an Dritte und haftet auch für daraus entstandene Schäden.

5. Haftung

- 5.1. KTV betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen kann es aber möglich sein, dass diese Dienste nicht ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen nicht immer hergestellt werden oder dass gespeicherte Daten unter allen Umständen nicht erhalten bleiben. Vor allem durch höhere Gewalt, Einschränkungen der Kapazitäten anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur-, Wartungs- und Erweiterungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen der angebotenen Leistung kommen. Eine diesbezügliche Haftung ist außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von KTV und seinen Erfüllungsgehilfen auf jeden Fall ausgeschlossen. Für den Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen hat der Kunde das Recht auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund.
- 5.2. KTV haftet nach den allgemeinen Rechtsvorschriften (ABGB und HGB); jedoch haftet KTV – soferne zwingendes Recht nicht entgegensteht – jedenfalls nicht für im Internet transportierte oder vom Kunden verfügbare gemachte Inhalte oder für von ihm erhaltene E-Mails (inklusive enthaltener Viren) sowie für Leistungen Dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Link über die Homepage oder die Information von KTV erhält. Punkt 4.11 und Punkt 4.12 kommen entsprechend zur Anwendung. KTV haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, soweit sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit – ausgenommen davon sind Personenschäden -, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Gewinne, Zinsverlusten, entgangenem Gewinn, verloren gegangenen Daten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist – sofern zwingendes Recht nicht entgegensteht – ausgeschlossen und ist die Ersatzpflicht von KTV – sofern zwingendes Recht dem nicht entgegen steht – für jedes schadenverursachende Ereignis (mit Ausnahme von Personenschäden) gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit Euro 1.000,00 – gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit Euro 10.000,00 – beschränkt. Die Höchstgrenze des Gesamtschadens kann nicht überschritten werden, vielmehr verringern sich die Ansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig. Für Verbraucher gilt nachfolgende abweichende Regelung: Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit von KTV wird ausgeschlossen, außer es handelt sich um Personenschäden.
- 5.3. Aus technischen Gründen kann insbesondere nicht gewährleistet werden, dass E-Mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Bedingt durch Virenfilter, SPAM-Filter u.Ä. kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden. Eine Haftung von KTV tritt ausschließlich dann ein, falls die Schäden von KTV vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern bleiben dadurch unberührt.
- 5.4. Der Kunde haftet KTV für alle Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen, welche sich aus der Nutzung seines Anschlusses bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) generieren, sofern die missbräuchliche Verwendung nicht KTV zu vertreten hat. Der Kunde darf Dritten nur unter Beachtung von Punkt 11.1 und mit ausdrücklicher Zustimmung von KTV die Inanspruchnahme von Leistungen gestatten. Eine ständige und alleinige Nutzung eines Anschlusses durch Dritte ist außer in dem obangeführten Fall unzulässig, sollte dennoch dieser Fall eintreten und KTV bekannt werden, haftet der Dritte nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen neben dem Kunden für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche als Gemeinschuldner. Der Kunde gewährleistet sohin KTV eine ausschließlich bestimmungsgemäße Benutzung, insbesondere keine drohenden oder belästigenden Anrufe oder Datenübertragungen durchzuführen und durchführen zu lassen.
- 5.5. Stehen dem Kunden schadenersatzrechtliche Ansprüche zu, weil er durch von KTV für andere Kunden gespeicherte Informationen in seinen Rechten verletzt wurde, haftet KTV dann nicht, wenn KTV keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtsverletzung hat. Alle Ansprüche gegen KTV – außer von Verbrauchern – müssen unverzüglich und schriftlich, detailliert und konkretisiert – nach Erkennbarkeit des Schadens angezeigt werden, ansonsten kein Anspruch darauf besteht. Schadenersatzansprüche der Kunden wegen getätigter Aufwendungen bleiben unberührt.
- 5.6. KTV übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch eine erforderliche, aber nicht erteilte fernmeldbehördliche Bewilligung oder andere behördliche Genehmigungen oder durch erforderliche, jedoch nicht erteilte privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter entstehen.
- 5.7. Jeglicher Schadenersatz ist ausgeschlossen, wenn allfällige Bedingungen für die Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbestimmungen nicht eingehalten werden.

5. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Das vom Kunden zu entrichtende Entgelt richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste von KTV. Sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart, versteht sich das zu verrechnende Entgelt in Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen. Einwendungen des Kunden bezüglich Leistungen von anderen Telekombetreibern sind gegenüber KTV gemäß Punkt 6.11. geltend zu machen.
- 3.2. Die im Auftrag bzw. der Bestellung angeführten Preise basieren unter anderem auf TKLeitungs-, Interconnect-, Energie-, Raum-, Strom-, Personalkosten, Gebühren und Steuern von KTV. Die Preise können angepasst werden, sollten sich die zur Kalkulation notwendigen oder anderen Kosten wesentlich verändern. Insbesondere gilt dies für die Neueinführung von Steuern und sonstiger öffentlicher Abgaben. Eine etwaige Änderung der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer, berechtigt KTV somit ihre Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung anzupassen.
- 3.3. Der Kunde hat alle für die Form der Zahlungsabwicklung erforderlichen Erklärungen unverzüglich sowie vollständig und auf Verlangen auch wiederholt abzugeben. Der Kunde ist auch verpflichtet, für eine reibungslose Abwicklung der Bankeinzugszahlung bei seiner Bank Sorge zu tragen. Sämtliche dabei anfallenden Spesen, insbesondere der Fall mangelnder Kontodeckung, sind vom Kunden zu tragen. Wird mit dem Kunden keine Kreditkartenabrechnung oder kein Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigungsverfahren vereinbart, so berechtigt dies KTV für jede Rechnung eine Zahlscheingebühr zu verlangen. Das Entgelt wird innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug abgebucht.
- 3.4. Es wird zwischen monatlichen fixen (z.B. Grundgebühr), variablem und einmaligem Entgelt (z.B. Einrichtungskosten) unterschieden. Der Standardentgelt nachweis wird in Regional, Bundesland, Fernzone, Mobil, Europa, Amerika, Afrika, Australien und Asien inkl. Gesprächsdauer und –anzahl unterteilt. Der Einzelgesprächsnachweis entspricht der Einzelentgelt nachweisverordnung. Die Leistungen und Preisliste können unter www.landsteiner.at www.acall.at abgerufen werden.
- 3.5. Ein nach § 25 Abs 3 TKG 2003 bestehendes Kündigungsrecht – bei Änderung der Preise – des Kunden ist ausgeschlossen, wenn es sich um eine Preissenkung handelt oder die Preise nach einem vereinbarten Index angepasst werden. Ein rabattierter Kunde nimmt an einer allfälligen Preisreduktion nur dann teil, wenn dies ausdrücklich anders vereinbart ist.
- 3.6. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an welchem KTV über sie verfügen kann. Das Entgelt ist grundsätzlich nach Erbringung der Leistung und nach Rechnungslegung zu entrichten, wobei ein Abrechnungszeitraum entweder einem oder zwei Kalendermonat(en) entspricht. Einmalige Kosten werden unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung im Vorhinein verrechnet. Die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung tritt erst mit Zuordnung zur richtigen Verrechnungsnummer ein und ist vom Kunden ein Bearbeitungsentgelt zu entrichten, wenn eine Zahlung nicht mittels Originalbeleg und ohne Angabe der richtigen Verrechnungsnummer oder Rufnummer erfolgt.
- 3.7. KTV kann im Falle des Zahlungsverzuges sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften sofort fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 12 %, zumindest jedoch 3 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, ab Verzugseintritt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer verrechnen, sofern KTV nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. KTV ist in jedem Fall berechtigt, vorprozessuale Kosten, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung oder Eintreibung erforderlich sind, – insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten – in Rechnung zu stellen. Gewährte Rabatte oder Boni sind mit dem termingerechten Eingang der vollständigen Zahlung bedingt. Vorbehalten bleibt KTV die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges. Im Zweifel werden Zahlungen des Kunden auf die älteste Schuld angerechnet.
- 3.8. Eine Aufrechnungsmöglichkeit für den Kunden besteht nur mit unbefristeten oder rechtskräftig festgestellten Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen aus Vertragsverhältnissen mit KTV. Für Verbrauchergeschäfte gilt hieron abweichendes: Eine Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber KTV ist möglich, sofern entweder KTV zahlungsunfähig ist, oder die wechselseitigen Forderungen in einem wechselseitigen Zusammenhang stehen, oder die Gegenforderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt oder von KTV anerkannt worden ist. Sollte eine Gutschrift nicht möglich sein, so werden Guthaben nicht in bar ausbezahlt, sondern spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nur auf das vom Kunden bekannt gegebene Konto überwiesen.
- 3.9. Liefer- und Leistungsverzögerungen bedingt durch Ereignisse, welche KTV die Leistung wesentlich erschweren und/oder unmöglich machen – insbesondere behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationslinien und –netzen, Gateways anderer Betreiber, Störungen im Leitungsnetz von Kommunikationsdienstleistungsfirmen u.s.w. – auch wenn sie bei Lieferanten oder Subauftragnehmern von KTV bzw. deren Sublieferanten oder

Subauftragnehmern auftreten, hat KTV, soferne diese nicht von ihr oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Weiters berechtigen Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, welche KTV die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, welche dem Kunden zumutbar ist, weil sie insbesondere geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist und auf Gründen beruht, die vom Willen KTVs nicht abhängig sind, hinauszuschieben. Eine Haftung von KTV für Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt ist ausgeschlossen. Im Falle von Dienstaufällen wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches von KTV liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelt. Unberührt bleibt in jedem Fall das Recht des Kunden – bei unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen – auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund.

- 3.10. Ausgeschlossen sind für den Kunden das Recht, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte. Für ein Verbrauchergeschäft gilt diese Bestimmung nicht.
- 3.11. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden innerhalb einem Monat ab Rechnungsdatum schriftlich an KTV zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. KTV hat im Fall einer fristgerecht eingebrachten Einwendung – alle der Ermittlung der bestreittenen Entgeltforderung zu Grunde gelegten Faktoren – zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestreittenen Entgeltforderung schriftlich zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern. Nach Erhalt einer Einwendung führt KTV zunächst ein standardisiertes Prüfungsverfahren durch. Der Kunde kann binnen einem Monat nach Zugang des Ergebnisses des Prüfungsverfahrens schriftlich eine weitere Überprüfung verlangen. Wird von KTV innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einlangen der Einwendungen keine Entscheidung getroffen oder lehnt KTV die Einwendungen endgültig ab, so hat der Kunde binnen zwei Monaten nach Zugang der endgültigen Entscheidung oder erfolglosem Verstreichen der Entscheidungsfrist den ordentlichen Rechtsweg oder binnen einem Monat ab Zugang der abschließenden Stellungnahme von KTV das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde einzuleiten. Auf diese Fristen und die eintretenden Folgen bei Nichteinhaltung wird KTV den Kunden hinweisen. Unabhängig davon, sind gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der obgenannten Fristen.
- 3.12. Keine Nachweispflicht für einzelne Daten trifft KTV, wenn gespeicherte Daten aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht wurden.
- 3.13. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (bezüglich der Qualität des Dienstes, von Zahlungsstreitigkeiten, welche nicht befriedigend gelöst worden sind oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde melden. KTV ist verpflichtet im Rahmen des geltenden TKGs mitzuwirken.
- 3.14. Die Fälligkeit eines Rechnungsbetrages wird durch Einwendungen nicht hinausgeschoben, außer es kommt zu einem Streitschlichtungsverfahren vor der Regulierungsbehörde.
- 3.15. Wird bei der Überprüfung der Höhe von in Rechnung gestelltem Verbindungsentgelt ein Fehler festgestellt, welcher sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte und lässt sich die richtige Höhe nicht ermitteln, so ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine pauschale Abgeltung für diesen Zeitraum zu treffen. Als Grundlage für die Festsetzung der pauschalen Abgeltung wird nachstehende Regelung getroffen:
Es werden erstens die Verbindungsentgelte des gleichen Verrechnungszeitraumes des Vorjahres und zweitens der Durchschnitt der jeweils drei vor dem gegenständlichen und drei nach dem gegenständlichen Verrechnungszeitraum liegenden Verrechnungszeiträume herangezogen. Für den Fall, dass weniger als drei Verrechnungszeiträume zur Verfügung stehen wird der Durchschnitt des zur Verfügung stehenden Zeitraumes herangezogen.
- 3.16. Gelieferte Waren stehen bis zur vollständigen Bezahlung dieser im uneingeschränkten Eigentum von KTV.

7. Sperre

- 7.1. KTV ist während des Vertragsverhältnisses berechtigt, sofort eine Dienstunterbrechung oder –abschaltung (Sperre) vorzunehmen, wenn der Kunde mit bereits fälligen Zahlungen in Verzug ist und unter Androhung der Dienstunterbrechung oder –abschaltung oder unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde.
- 7.2. KTV ist unbeschadet anderer Bestimmungen dieser AGB jederzeit berechtigt den Kunden zur unverzüglichen Unterlassung und/oder unverzügliche Entfernung von Störenden oder nicht zugelassenen Telekommunikationssendeinrichtungen vom Netzabschlußpunkt aufzufordern, ansonsten bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung sowie vorliegender Beeinträchtigung anderer Nutzer des Netzes oder des Dienstes oder aber bei Gefährdung von Personen die Leistung teilweise oder vollständig verweigert wird (eine Sperre erfolgt).
- 7.3. Weiters ist KTV – unter Anwendung des gelindesten Mittels – auch berechtigt den Anschluss zum Dienst oder Netz vollständig einzustellen, wenn nachstehende Bedingungen eintreten:
- 7.3.1. die Endgeräte oder angebotenen Dienste vom Kunden oder mit seiner Duldung von Dritten missbräuchlich verwendet werden und der Kunde der Aufforderung der sofortigen Unterlassung der missbräuchlichen Verwendung nicht unverzüglich nachkommt,
- 7.3.2. über das Vermögen des Kunden ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wird oder der Kunde einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt oder die Eröffnung derartiger Verfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- 7.3.3. der Kunde wesentliche, vertragliche Pflichten verletzt, verletzt hat oder vom Kunden zu vertretende Umstände vorliegen, welche die Erbringung von weiteren Leistungen oder zur Verfügung Stellung von Diensten für KTV unzumutbar machen.
- 7.4. Die Kosten der Sperre ergeben sich aus der Preisliste, welche auf der Homepage www.landsteiner.at bzw. www.aicall.at veröffentlicht ist.
- 7.5. Eine Sperre ist von KTV unverzüglich aufzuheben, wenn die Gründe für eine Sperre wegfallen sind und der Kunde die Kosten einer gerechtfertigt vorgenommenen Sperre und die Aufhebung derselben KTV ersetzt hat. Eine gerechtfertigte Sperre entbindet den Kunden in keinem Fall von der Verpflichtung zur Zahlung von vertraglich vereinbartem fixem Monatsentgelt. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Kunden wegen ungerechtfertigter Sperre ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3. Vertragsdauer

- 3.1. Verträge von KTV werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Wird eine Mindestvertragsdauer vereinbart, ist eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der Mindestvertragsdauer ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Mindestvertragsdauer beginnt immer entweder zum 01.01.p.a. oder zum 01.07.p.a. und beträgt 12 Monate, und verlängert sich jeweils wieder um diesen entsprechenden Zeitraum, soweit der Kunde nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich kündigt. KTV wird Verbraucher rechtzeitig auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen Kündigung (Vertragsverlängerung) in geeigneter Form hinweisen. Kunden als Verbrauchern steht bei Verträgen, welche auf unbestimmte Zeit oder für einen fixen Zeitraum von über einem Jahr abgeschlossen worden sind, jedenfalls ein gesetzliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres zu.
- 3.2. Im Todesfall des Kunden sind der oder die Rechtsnachfolger verpflichtet, den Tod des Kunden unverzüglich der Verrechnungsstelle von KTV bekannt zu geben. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis der KTV vom Tod des Kunden ein Dritter den Eintritt in das bestehende Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis rückwirkend mit der Todeserklärung des Kunden. Für entstandenes Entgelt, das ab diesem Zeitpunkt bis zur Kenntnis des Todes durch KTV entstanden ist, haften soweit gesetzlich zulässig Nachlass und Erben.
- 3.3. KTV ist aufgrund der vorliegenden AGB berechtigt das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Erklärung aufzulösen, insbesondere wenn
- 3.3.1. der Kunde trotz Androhung der Dienstunterbrechung oder –abschaltung und erfolgloser Mahnung – unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist mit der Bezahlung des fälligen Entgelts in Verzug ist,
- 3.3.2. wenn die Voraussetzung zur Sperre des Anschlusses oder Dienstes gemäß § 7 der AGB vorliegen.

9. Datenschutz

- 9.1. Die Mitarbeiter von KTV sind auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003) zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes verpflichtet und unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gemäß § 93 TKG 2003 und den Geheimhalteverpflichtungen des Datenschutzgesetzes. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht. Der Kunde kann aber der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das

Kommunikationsnetz von KTV ist oder einem Kunden, den von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Routing- und Domaininformationen müssen dem zur Folge – zur Erfüllung der vertraglichen Leistung – gegenüber dem Kunden weitergegeben werden.

9.2. Inhaltsdaten werden grundsätzlich nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung notwendig ist, wird KTV sie nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhaltsdaten Dienstmerkmal, wird KTV diese unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen. KTV ist nicht verpflichtet bzw. berechtigt für den Fall, dass die Speicherung von Inhaltsdaten Dienstmerkmal ist, für den Kunden bestimmte Inhaltsdaten auf unbestimmte Zeit zu speichern oder abrufbereit zu halten. Der Kunde hat sohin stets für den regelmäßigen Abruf seiner Daten zu sorgen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – aus welchem Grund auch immer – KTV berechtigt ist, gespeicherte oder abrufbereit gehaltene Inhaltsdaten zu löschen. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Daten - vor Beendigung des Vertragsverhältnisses – liegt daher im ausschließlichen und alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden.

9.3. Betreffend der Verarbeitung von Daten – gemäß § 96 Abs 3 TKG 2003 – insbesondere von Stammdaten, verpflichten sich die Vertragspartner auf Grundlage von Datenschutzgesetz und TKG 2003, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur zum vertraglichen Zweck zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung des Entgelts, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen und Erteilung von Auskünften an Notrührer gemäß § 98 TKG 2003. KTV wird nur einer Weitergabe nach den gesetzlichen Bestimmungen nachkommen. KTV speichert als personenbezogene Stammdaten der Kunden und Teilnehmer, die akademischen Grade, Vornahme, Nachnahme, Geburtsdatum, Firma, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer, Branche, Berufsbezeichnung, Anfragedatum, Zahlungsmodalitäten, Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses sowie andere vom Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses und von Dritten im Rahmen der Überprüfung der Identität, Rechts- und Geschäftsfähigkeit und der Kreditwürdigkeit des Kunden KTV zur Kenntnis gebrachten personenbezogenen Daten. Die Stammdaten werden automationsunterstützt verarbeitet und gemäß § 97 Abs. 2 TKG 2003 von KTV spätestens nach Beendigung der vertraglichen Beziehung mit dem Kunden gelöscht, es sei denn, diese Daten werden noch benötigt, um Entgelt zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

9.4. KTV ist berechtigt, Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, welche für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelt oder aus technischen Gründen (zur Behebung von Mängeln) sowie zur Klärung der Funktionsfähigkeit von Diensten und Einrichtungen erforderlich sind, insbesondere Source- und Destination-IP, aber auch sämtliche andere Logfiles auf Grund seiner gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 99 Abs. 2 TKG 2003 für und bis Klärung offener Entgeltfragen – im notwendigen Ausmaß bis zum Ablauf jener Frist zu speichern, innerhalb der die Rechnung rechtlich angefochten werden oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann bzw. dies aus den genannten technischen Gründen bzw. zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist. KTV wird im Streitfall diese Daten der maßgeblichen Einrichtung zur Verfügung stellen. Von KTV werden diese Daten bis zu einer endgültigen Klärung nicht gelöscht. Ansonsten werden von KTV Verkehrsdaten – unverzüglich nach Beendigung der Verbindung – gelöscht oder anonymisiert. Unabhängig davon, erteilt der Kunde seine jederzeit widerrufbare Zustimmung dazu, dass Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdienstleistungen KTVs, insbesondere zur Weiterentwicklung, Bedarfsanalyse, Planung des Netzausbau und der Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten von Telekommunikationsdienstleistungen KTVs, sowie zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet werden dürfen. Verkehrsdaten werden hiebei für die Beratung des Kunden und für die Durchführung von Meinungsumfragen nach Kriterien wie, Umsatz, bevorzugte Tarifzone, bevorzugte Tageszeit und bevorzugter Tarifierungsdauer ausgewertet. KTV ist weiters berechtigt Stammdaten und andere für die Identität maßgebliche personenbezogene Daten – sofern dies nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen möglich und erforderlich ist – soweit der Kunde zustimmt auch an Dritte, insbesondere an die Gläubigerschutzverbände zum Zwecke des Gläubigerschutzes zu übermitteln.

9.5. Der Kunde nimmt jedoch zur Kenntnis, dass KTV gemäß dem § 94 TKG 2003 verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs – nach den Bestimmungen der StPO – teilzunehmen oder aber KTV wird gemäß § 106 TKG 2003 zur Einrichtung einer Fangschaltung oder zur Aufhebung der Rufnummernunterdrückung verpflichtet. Jedenfalls entstehen aus der Verpflichtung dieser gesetzlichen Bestimmungen dem Kunden keine wie auch immer gearteten Ansprüche. Weiters kann KTV durch die Bestimmungen des ECG unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt oder verpflichtet werden, Auskünfte betreffend dem Kunden zu erteilen und nimmt dies der Kunde zur Kenntnis.

9.6. Gemäß § 103 TKG 2003 besteht für KTV die Möglichkeit ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis, mit Vor- und Zunahmen, akademischen Grad, Firma, Adresse, E-Mail-Adresse und Internetadresse zu erstellen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann diese Eintragung ganz oder teilweise unterbleiben.

9.7. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, von KTV und von Firmen, die mit KTV in Zusammenhang mit diesen Diensten in Verbindung stehen, Werbung und Information betreffend Produkte und Service – in angemessenem Umfang – zu erhalten. Per Telefax oder E-Mail kann der Kunde jederzeit seine Einverständniserklärung schriftlich widerrufen.

9.8. Bezuglich einer allfälligen vereinbarten Zahlung durch Kreditkarte, erklärt der Kunde seine Zustimmung, zur Übermittlung sämtlicher Abrechnungsdaten – in der zur Abrechnung notwendigen Form – an das jeweilige Kreditkarteninstitut.

10. Datensicherheit

10.1. KTV ergreift alle dem Stand der Technik maßgeblichen, erprobten und marktüblichen Maßnahmen, um die bei ihm gespeicherten Daten zu schützen, unter der Bedingung, dass ihr die Maßnahmen technisch möglich und zumutbar sind. Sollte es einem Dritten – auf rechtswidrige Art und Weise – gelingen, bei KTV gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so kommt eine Haftung für KTV dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten zum Tragen.

10.2. Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein spezieller Code – etwa eine persönliche Identifikationsnummer (z.B. Pincode) oder ein Kennwort – notwendig, so ist der Kunde verpflichtet, diese Daten geheim zu halten. Besteht der Verdacht einer Kenntnis des Codes durch unberechtigte Dritte, so hat der Kunde den Code unverzüglich zu ändern oder – falls dies nur durch KTV vorgenommen werden kann – KTV unverzüglich mit der Änderung des Codes beauftragen. KTV kann und wird für den Missbrauch vom Code des Kunden keinerlei Haftung übernehmen, es sei denn KTV ist dafür vorsätzlich oder grob fahrlässig verantwortlich.

10.3. Werden Leistungen von KTV durch unberechtigte Dritte unter Verwendung von Benutzerdaten in Anspruch genommen, so haftet der Kunde für das dadurch angefallene Entgelt aus Kommunikationsdienstleistungen bis zum Eintreffen der Meldung des Auftrages zur Änderung des Passwortes bei KTV. Weitere Schadenersatzansprüche von KTV bleiben dadurch unberührt.

10.4. Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung eine speziell kodierte Hardware notwendig, so gelten hinsichtlich der Verwahrung der Hardware die Bestimmungen des Absatz 1 sinngemäß. Im Falle eines Verlustes oder Diebstahls der Hardware/Endgeräte, wird der Kunde bei KTV unverzüglich – unter Angabe der Kundennummer und des Produktes – die Sperre des Anschlusses beantragen. Die Bestimmungen der §§ 10.1 bis 10.3. gelten sinngemäß.

11. Übertragung des Vertragsverhältnisses

11.1. Mit schriftlicher Zustimmung von KTV ist der Kunde berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis an Dritte zu überbinden. Dem eintrittswilligen Dritten werden auf Antrag des Kunden die bestehenden Rückstände aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis bekannt gegeben. Der eintrittswillige Dritte – Neukunde – haftet neben dem bisherigen Kunden als Gesamtschuldner, für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche bis zur vollständigen Tilgung. Der Neukunde hält KTV hinsichtlich allfälliger, aus Anlass des Eintrittes erhobenen Schadenersatzansprüche des bisherigen Teilnehmers oder dessen Rechtsnachfolger, schad und klaglos.

11.2. Übernimmt ein Dritter einen Anschluss, ohne dass KTV hierzu ihr ausdrückliches Einverständnis erklärt, so haftet dieser – soweit gesetzlich zulässig – ab Übernahme, neben dem Kunden, als Gesamtschuldner für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche.

12. Gewährleistung

12.1. Bei sonstigen Dienstleistungen an beigestellter Hardware und Software, wie z.B. Installationen, Funktionserweiterungen etc. erbringt KTV die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, das unter den vom Kunden beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist. KTV leistet keine Gewähr, dass mit den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Kunden erfüllt werden.

- 12.2. Soferne nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate. Gegenüber Verbrauchern beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre. Bei Abzahlungsgeschäften mit Verbrauchern verlängert sich diese Frist bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung, wobei dem Kunden die Geltendmachung seines gewährleistungsrechtlichen Anspruches vorbehalten bleibt, soferne er bis dahin KTV den Mangel angezeigt hat.
- 12.3. KTV wird nach Ermessen gewährleistungspflichtige Mängel entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Soferne nicht zwingendes Recht entgegensteht, werden Wandlung oder Preisminderung einvernehmlich ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche setzen die unverzügliche schriftliche und detaillierte Anzeige der aufgetretenen Mängel des Kunden voraus. Ein Rückgriffssrecht gemäß § 933b ABGB wird ausgeschlossen. Verbrauchergeschäfte sind von § 12.3 ausgenommen.
- 12.4. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel, welche aus nicht von KTV bewirkter Anordnung, ungenügender Einrichtung, Reparatur und Montage, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von KTV angegebene Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt auch für vom Kunden beigestelltes Material. Keine Haftung besteht für KTV, bei Schäden durch atmosphärische Entladung, Überspannungen und chemischen Einflüssen. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, welche einem natürlichen Verschleiß unterliegen, es sei denn der Mangel war bereits bei der Übergabe vorhanden.

13. Dienststörung, Mängel

- 13.1. Der Kunde hat Störungen oder Mängel am Anschluss unverzüglich unter der Tel.Nr. 1114610 oder 0732 / 215 215 15 AICALL oder 07472/66667 anzugeben und die Entstörung oder Problembehebung zu ermöglichen. Bei Unterlassung dieser Verständigungs- und Mitwirkungspflicht, übernimmt KTV für Schäden und Aufwendungen, welche aus der unterlassenen Verständigung resultieren, keine Haftung. Der Kunde ist nach seinen Möglichkeiten verpflichtet, bei der Störungsbehebung mitzuwirken.
- 13.2. KTV wird mit der Behebung von Störungen am Anschluss (Netzabschlusspunkt) innerhalb der – für die gegenständliche Leistung, in maßgeblichen Leistungsbeschreibungen - genannte Reglementstörungszeit, ohne schuldhafte Verzögerung beginnen. Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt KTV jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch.
- 13.3. Wird KTV zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Kunden zu vertreten, so sind erbrachte Leistungen sowie erwachsene Aufwendungen vom Kunden KTV zu ersetzen.
- 13.4. Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei Durchführung der Entstörung, bewirken kein Freiwerden zur Bezahlung des monatlichen Entgelts durch den Kunden.

14. Auflösung aus wichtigem Grund

- 14.1. Zur sofortigen Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung ist KTV berechtigt, soferne ihm des Verhalten des Kunden oder ihm zurechenbarer Personen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen, insbesondere wenn
- 14.1.1. der Kunde mit bereits fälligen Zahlungen – trotz Mahnung samt Androhung der Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung auf schriftlichem oder elektronischen Weg unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen – ganz oder auch nur zeitweise in Verzug ist;
- 14.1.2. insbesondere die Voraussetzungen des § 7.3. dieser AGB vorliegen;
- 14.1.3. der Kunde gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere jene des TKG und/oder des ECG oder gegen sonstige wesentliche Bestimmung des Vertrages und dieser AGB (z.B. § 4.5.) verstößt;
- 14.1.4. der Kunde bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben macht oder Umstände verschwiegen hat, welche geeignet waren KTV vom Vertragsabschluß abzuhalten;
- 14.1.5. wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, welche der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
- 14.1.6. wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser trotz Aufforderung von KTV weder eine Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung oder Weiterführung der Leistung eine entsprechende Sicherheit erbringt;
- 14.1.7. wenn der Kunde wiederholt gegen die allgemein akzeptierten Standards der Netzbetreiber, die so genannte „Netiquette“ verstößt;
- 14.1.8. der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Vormund, Sachwalter, etc.) beibringt;
- 14.1.9. die Höhe des laufenden Verbindungsentgeltes das Kreditlimit des Kunden um mehr als das doppelte übersteigt;
- 14.1.10. der Kunde – trotz Aufforderung von KTV – keine inländische Zustelladresse mehr besitzt;
- 14.1.11. KTV Tatsachen bekannt werden, welche eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 2.4. lit b dieser AGB gerechtfertigt hätten und die noch von Bedeutung sind;
- 14.1.12. die Lieferung der Leistung aus anderen, nicht von KTV zu vertretenden, insbesondere technischen Gründen unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar wird;
- 14.1.13. beim Kunden der begründete Verdacht besteht, Telekommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrügerischen Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden oder aber der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen von KTV überwiegend durch eine Dritten – im Sinne eines Umgehungsgeschäfts – in Anspruch genommen werden sollen, bei welchem die in lit. a bis h genannte Gründe vorliegen;
- 14.2. Entstehende Kosten einer obgenannten vorgenommenen Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung bzw. Sperre sowie einer allfälligen Entsperzung gehen zu Lasten des Kunden.
- 14.3. Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung, welche der Kunde zu verantworten hat, lassen den Anspruch von KTV auf das Honorar- für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer – bis zum nächsten Kündigungstermin einerseits sowie auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen andererseits unberührt. Bereits erhaltenes Dienstleistungsentgelt durch Vorauszahlung muss KTV nicht zurückstellen.
- 14.4. Die Entscheidung einer Vertragsauflösung, einer bloßen Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung, liegt im freien Ermessen von KTV. KTV ist jedoch bestrebt, jeweils das gelindste Mittel anzuwenden und wird den Kunden über die Maßnahmen und den Grund stets informieren.
- 14.5. Bei Rücktritt des Kunden, welche nicht von KTV zu verantworten sind, gilt ein Schadenersatz in Höhe des KTV entstandenen Aufwandes, zumindest aber 20% des vereinbarten Nettoentgelts – soweit gesetzlich zulässig – als vereinbart.
- 14.6. Ausdrücklich festgehalten wird, dass KTV bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, unabhängig vom Grund, nicht mehr verpflichtet ist, die vereinbarte Dienstleistung fortzusetzen. Diesbezüglich wird auf den § 9.2. dieser AGB verwiesen.
- 14.7. Eine Sperre ist am nächstfolgenden Werktag in der normalen Arbeitszeit, frühestens jedoch binnen 24 Stunden aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und der Kunde die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung beglichen hat. Eine Sperre entbindet den Kunden nicht von der Zahlung des monatlichen Entgelts.
- 14.8. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis kündigen, wenn – der in den Leistungsbestimmungen enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen von AICALL nicht eingehalten wird. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls dieser Mangel auf eine Unterversorgung des Standortes des Anschlusses zurückzuführen ist und dem Kunden dieser Mangel bei Vertragsabschluss bekannt war oder diesen kennen musste oder die Kündigung nach Behebung des Mangels erfolgt.

15. Bereitstellung der Leistung, Rücktritt vom Vertragsverhältnis

- 15.1. Die maximale Frist, in welcher ein Anschluss betriebsfähig zu stellen oder zu entstören ist, ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben. Die Bereitstellungsfrist erstreckt sich um jene Zeitspanne, mit welcher Dritte – mit einer für die Telekommunikationsdienstleistung unbedingt erforderlichen Vorleistung – in Verzug sind, gesetzliche Rücktrittsrechte bei länger dauerndem Verzug bleiben unberührt. Leistungsfristen und Termine sind im Übrigen nur dann gegenüber Unternehmen als Kunde verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart wurden. Eine Haftung für Störungen in Netzen, welche KTV nicht zurechenbar sind, ist ausgeschlossen.
- 15.2. KTV erbringt die angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen auf Grundlage der ihr aktuell zur Verfügung stehenden und der, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden, Servicequalität.
- 15.3. Im Fall der Nichterbringung von vertraglichen Leistungen, gelten für die Vertragsparteien die allgemeinen bürgerlichen Rechtsvorschriften.

- 15.4. Voraussetzung für einen Rücktritt des Kunden vom Vertragsverhältnis ist ein Lieferverzug sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss. Ein Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefs geltend zu machen. In Abweichung dazu gilt für Verbraucher, dass ein Rücktritt zumindest schriftlich geltend zu machen ist.
- 15.5. Kann eine Leistung – aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig gestellt werden – so ist KTV zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine von KTV gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält. Aufwendungen für bereits dafür durchgeführte Arbeiten, sind KTV vom Kunden zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus.
- 15.6. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von KTV – einschließlich vorprozessualer Kosten – sind im Falle eines Rücktritts – bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurden sowie für von KTV erbrachte Vorbereitungshandlungen. Diesbezüglich steht KTV auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen. Sonstige Folgen eines Rücktritts sind ausgeschlossen.

16. Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden

- 16.1. Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden beendet das Vertragsverhältnis (siehe § 7.3. lit b der AGB). Bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses kann der Masseverwalter aber das Vertragsverhältnis fortführen. In diesem Fall hat der Masseverwalter jedoch entweder unter Abgabe einer persönlichen Haftungserklärung – für alles Entgelt und eventuelle Schadenersatzansprüche – welche ab der Konkurseröffnung anfallen, oder unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen sechs Werktagen, wobei der Samstag, der Karfreitag sowie der 24. und 31. Dezember nicht als Werkstage gelten, ab Konkurseröffnung einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag zu stellen. Ist kein Masseverwalter bestellt, so kann der Kunde unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen gleicher Frist schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen.

17. Weitere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 17.1. Der Kunde hat für alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, welche für den Anschluss in Anspruch genommen werden müssen, eine Zustimmungserklärung des Verfügungsberechtigten, einzuholen. Darin hat sich dieser mit der Anbringung aller – für die Errichtung einer Kommunikationslinie erforderlichen – Einrichtungen samt Zubehör, welche zur Herstellung von Anschlüssen auf der Liegenschaft sowie in oder an den darauf befindlichen Gebäuden, zur Einführung und Durchführung von Leitungen, zur Durchleitung selbst sowie zur Herstellung, Instandhaltung, Erweiterung und zum Betrieb des Telekommunikationsunternehmens notwendig und erforderlich sind, einverstanden zu erklären und diese uneingeschränkt, auch über das Vertragsverhältnis hinaus, zu genehmigen. Falls der Kunde Untermieter ist, hat er auch die Zustimmung des Hauptmieters einzuholen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Zustimmungserklärung des Verfügungsberechtigten haftet der Kunde. Der Kunde erteilt weiters seine Zustimmung zur Anbindung und Versorgung anderer Teilnehmer über die technische Einrichtung.
- 17.2. Der Kunde ist verpflichtet,
- 17.2.1. KTV notwendige und erforderliche Installationen der technischen Einrichtungen jederzeit zu ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen und geeigneten Räume rechtzeitig bereitzustellen und während der Nutzungsdauer von KTV – in einem die Erbringung der Leistung – erforderlichen Zustand zu halten;
- 17.2.2. Aufwendungen für Verbesserungsarbeiten, welche in Räumen des Kunden oder an Gebäudeteilen durch die Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Abtragung von Anschlußeinrichtungen – trotz sachgemäßer Durchführung der Arbeiten – notwendig werden, zu tragen,
- 17.2.3. KTV vor Beginn der Installationsarbeiten – die Lage verdeckt geführter Leitungen sowie ähnlicher Einrichtungen zu bezeichnen und sie auf gesundheitsgefährdende Materialien ausdrücklich aufmerksam zu machen,
- 17.2.4. die elektrische Energie in der nach den ÖVE-Vorschriften vorgesehenen Spannung, Frequenz, Stromstärke und Polung für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie den gegebenenfalls erforderlichen Potentialausgleich – einschließlich der zugehörigen Erdung des Anschlusses – auf eigene Kosten bereitzustellen;
- 17.2.5. den überlassenen Anschluss durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu bewahren,
- 17.2.6. alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den angebrachten technischen Einrichtungen sowie Endeinrichtungen von KTV, ausschließlich von KTV oder ihr beauftragten Dritten, aus- oder durchführen zu lassen,
- 17.2.7. nach Aufforderung von KTV den Entstörungsorganen während des Tages bzw. dem Zeitpunkt einer geforderten und notwendigen Entstörung ungehinderten Zutritt zu den überlassenen Endeinrichtungen zu ermöglichen.

18. Eigentumsvorbehalt, Gewährleistung, Kabel Telefonie Service, Internet Telefonie

- 18.1. Die von KTV gelieferte Hardware/Endgeräte bleibt bis zum Ablauf der Vertragsdauer im Eigentum von KTV. Der Betrieb dieser Hardware/Endgeräte darf ausschließlich mittels der von KTV angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, mit den durch KTV gelieferten Geräten – während der Mindestvertragsdauer – ausschließlich die Telekommunikationsdienstleistungen von KTV in Anspruch zu nehmen. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer kann, falls vom Kunden ausdrücklich gewünscht, eine Umstellung derart erfolgen, dass die Endgeräte auch über andere Telekommunikationsdienstleister betrieben werden. Die Kosten einer Umstellung sind vom Kunden zu tragen.
- 18.2. Bei Telefonie über Internet wird der Telefonanschluss auf Telefonanschluss auf KTV voreingestellt. Der Einwahleinstellungen (Benutzername, Kennwort, Konfiguration, etc.) wird automatisch vorgewählt.
- 18.3. Die Lieferung der Endgeräte erfolgt so bald als möglich und gemäß der KTV zur Verfügung stehenden Lieferkapazitäten und Auftragslage. Die Lieferfrist erstreckt sich um jene Zeitspanne, mit der Dritte mit ihrer Lieferung in Verzug sind. Eine Lieferung der Endgeräte erfolgt nur solange der Vorrat reicht.
- 18.4. Der Kunde ist bei Abmeldung seines freigeschalteten Telefonanschlusses während der Mindestvertragsdauer verpflichtet, binnen einem Monat nach Abschaltung des Telefonanschlusses das Endgerät wieder an einem anderen durch den Kunden benutzten Telefonanschluss anzuschließen und von KTV frei schalten zu lassen, ansonsten der Stattpreis zu bezahlen ist. Die Geräte können von KTV nach eigenem Ermessen vergeben werden. Es kann sich hierbei auch um „refurbished“ Geräte ohne Originalverpackung handeln. Es besteht keine Lieferverpflichtung auf bestimmte Gerätetypen.
- 18.5. Endgeräte bzw. Zugangsgeräte im Bereich Breitbandinternet werden durch KTV zur Verfügung gestellt. Modems und Router welche speziell in der Breitbandtechnologie für den Zugang zum Netz der KTV benötigt werden, werden mittels der Anschlussgebühr dem Kunden übergeben. KTV behält sich das Recht vor, die für die Nutzung der Dienste vergebenen Komponenten jederzeit wieder einzuziehen bzw. gegen entsprechend aktualisierte oder für den Kunden angepasste Hardware zu tauschen.

19. Besondere Bestimmungen für Domains

- 19.1. KTV vermittelt und reserviert die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Domaininhabers, soferne die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Die Domain wird für Top Level Domains (wie z.B. .org, .com, .net, .info,) von der jeweils zuständigen Registrierungsstelle eingerichtet. KTV fungiert hinsichtlich der von der Registrierungsstelle verwalteten Domains auf die Dauer dieses Vertrages lediglich als Verwaltungsstelle (sofern nicht anders vereinbart); keine Haftung übernimmt KTV für die Verfügbarkeit einer Domain; KTV erwirbt oder vergibt daher keine Rechte an der Domain-Bezeichnung. KTV treffen auch – soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen hinsichtlich der Domain, insbesondere ist KTV hinsichtlich der Prüfung auf rechtliche Zulässigkeit der Domain-Bezeichnung verpflichtet. Grundlage für die Verwaltung der Domain sind von KTV abgeschlossene Verträge mit Registrierungsstellen. Die Auswahl der Registrierungsstelle obliegt KTV, die sich auch das Recht vorbehält, jederzeit die Registrierungsstellen zu wechseln. KTV übermittelt die Daten, wie Namen, Adresse, Telefon- und Faxnummer, Emailadresse, gewünschte Domain des Kunden zum Zwecke und im Rahmen der Leistungserbringung an die Registrierungsstelle und ist bemüht, alle Aufträge so schnell wie möglich zu bearbeiten. Was die Einrichtung und Führung der Domain betrifft, besteht ein Vertragsverhältnis lediglich zwischen dem Domaininhaber und der Registrierungsstelle. Ausdrücklich festgehalten wird, dass KTV insbesondere keinerlei Haftung – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – dafür übernimmt, dass die an die Registrierungsstelle übermittelte Domain von dieser tatsächlich ordnungsgemäß eingerichtet wird oder die Domain zu einem bestimmten Zeitpunkt registriert ist bzw. sein wird.
- 19.2. Das Abrechnungsdatum wird durch die Verwaltungsübernahme von KTV gegenüber der jeweils zuständigen Registrierungsstelle bestimmt. Bereits an eine Registrierungsstelle geleistete Gebühren werden im Falle einer Ummeldung, Andersmeldung oder dergleichen nicht von KTV

rückvergütet und besteht diesbezüglich keinerlei Ersatzansprüche gegenüber KTV. Die Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, ist in den Beträgen, die KTV dem Domaininhaber verrechnet, enthalten (sofern nicht anders vereinbart). Domains, welche nicht von KTV verwaltet werden, müssen direkt bei der jeweiligen Registrierungsstelle bezahlt werden. KTV verrechnet dem Domaininhaber diesfalls das Entgelt für die Anmeldung, die benutzten technischen Einrichtungen sowie eine Verwaltungsgebühr. Als Rechnungssadresse fungiert die Anschrift des Domaininhabers. Die Verrechnung an Dritte wird nur nach schriftlicher Vereinbarung mit KTV über die jeweilige Domain gestattet. Der Domaininhaber selbst haftet diesfalls für die Entgeltforderungen solidarisch. Der Domaininhaber verpflichtet sich KTV über sämtliche sich im Vertragsverhältnis zwischen ihm und der jeweiligen Registrierungsstelle ergebenden Änderungen/Neuerungen (wie etwa neue Zustelladresse, Namensänderung, Weitergabe der Domain, etc.) unverzüglich per Brief oder Fax zu unterrichten. Weiters wird der Domaininhaber seinen Mitwirkungspflichten, wie etwa der Zusendung von für die Leistungserbringung durch KTV notwendigen Daten, Vollmachtsformularen oder Erklärungen unverzüglich bzw. unter Einhaltung der handelsüblichen Wartezeit nachkommen, da andernfalls Aufträge nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden können. Auf die Vertragsauflösung und das Sperrrecht gemäß § 7 dieser AGB wird hingewiesen. Für allfällige aus der Verletzung dieser Verpflichtung sich ergebende Ansprüche und Mehraufwendungen (z.B. Bearbeitungsgebühr für die Umstellung und Rückverrechnung) wird der Domaininhaber KTV vollkommen schad- und klaglos halten. Eine erneute Wiederaufnahme des Vertrags ist wie eine Neubestellung zu behandeln.

- 19.3. Festgehalten wird, dass KTV bei Nichtbezahlung der Verwaltungsgebühr zur Sperrung bzw. Verweigerung beantragter Änderungen berechtigt ist. Auch im Falle unrichtiger, ungültiger oder rechtswidriger Angaben des Kunden ist KTV zur Verweigerung von Domainbestellungen berechtigt. Eine Sperre und Vertragsauflösung gemäß § 7 AGB kann auch mit der Löschung der Domain durch die Registrierungsstelle verbunden sein.

- 19.4. Der Domaininhaber nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Domaininhabers mit der Registrierungsstelle erst endet, wenn der Vertrag mit KTV aufgelöst wird. Der Domaininhaber hat den Vertrag mit der Registrierungsstelle daher nicht eigens bei der Registrierungsstelle zu kündigen, wenn er den Vertrag mit KTV aufgelöst hat, vielmehr wird diesfalls die Registrierungsstelle von der Kündigung durch KTV in Kenntnis gesetzt. Sollte der Domaininhaber das Vertragsverhältnis direkt bei der Registrierungsstelle kündigen, wird dieser jedoch KTV verständigen und wird daraufhin der Vertrag des Kunden mit KTV unter Berücksichtigung allfälliger Bindungsfristen beendet. Der Kunde hat jedoch (Fälle vorzeitiger Vertragsauflösung aus wichtigem Grund ausgenommen) keinen Anspruch auf Rückerstattung angesichts einer vereinbarten Vertragsbindung bereits im Voraus bezahlter Gebühren.

- 19.5. Bezogen auf die Domain gelten daher die Allgemeinen Vertragsbedingungen und Registrierungsrichtlinien der nic.at Internet Verwaltungs- u. Betriebsgesellschaft m.b.H. (abrufbar unter www.nic.at) bzw. der ansonsten jeweils zuständigen Registrierungsstelle in der jeweils gültigen Fassung; diese werden dem Domaininhaber von KTV auf Wunsch zugesandt.

- 19.6. KTV ist nicht zur Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der Domaininhaber erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten und Wettbewerbsrechten (Namensrecht, Markenrecht, UWG etc.) zu verletzen. Der Kunde verpflichtet sich, KTV sowie die Registrierungsstelle im Fall der Inanspruchnahme durch - in ihren Rechten verletzte Dritte – diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

- 19.7. KTV ist nicht verpflichtet die Registrierung von Domains auf Kunden-Domain Name (DN) – Server zu vermitteln, sondern liegt eine diesbezügliche Entscheidung im freien Ermessen von KTV. Weiters behält sich KTV vor, Bestellungen auf fremde DN-Server nur mit schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und KTV zu tätigen. Im Falle unrichtiger, ungültiger oder rechtswidriger Angaben des Auftraggebers ist KTV zur Verweigerung von Domainbestellungen berechtigt.

- 19.8. Keinerlei Haftung übernimmt KTV für die von der jeweiligen Registrierungsstelle gegenüber dem Domaininhaber übernommenen Vertragspflichten.

20. Besondere Bestimmungen für die Erbringung von auf IP –basierenden Sprachtelefondiensten (VoIP)

- 20.1. Voraussetzung für die Erbringung der auf IP-basierenden Sprachtelefonie ist das Bestehen eines Breitbandinternetzuganges, für den VoIP verfügbar ist.

- 20.2. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kunde für die Errichtung einer Notstromversorgung selbst verantwortlich ist, da der IP-basierend Telefondienst im Falle eines Stromausfalles dem Kunden nicht verfügbar ist.

- 20.3. Für VoIP-Produkte gilt, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, eine 12 monatige Mindestvertragsbindung.

- 20.4. Der Kunde hat die Möglichkeit, das Mitsenden der Rufnummern permanent oder temporär zu unterdrücken. Bei Anrufen zu Notrufnummern ist eine Unterdrückung der Rufnummer nicht möglich.

21. Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

- 21.1. KTV ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung – in angemessener Höhe – abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen in Höhe von mindestens zwei monatlichem Grundentgelt durch den Kunden gefährdet erscheint und eine zwangsweise Hereinbringung von Entgeltforderungen mit hohem Kostenaufwand verbunden wäre.

- 21.2. Bezuglich der Sicherheitsleistung wird auf § 2.4 lit a verwiesen.

- 21.3. Für eine in Geld hinterlegte Sicherheitsleistung gebühren die gesetzlichen Zinsen. Die Sicherheitsleistung ist ohne schuldhafte Verzögerung zurückzugeben oder mit gegenüber KTV bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufzurechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind.

22. Rechtsnachfolge

- 22.1. Rechte und Pflichten von KTV aus diesem Vertrag können ganz oder teilweise – ohne Zustimmung des Kunden an Dritte, mit für den Übergeber schuldbefreiender Wirkung – übertragen werden. KTV wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen. Die Übernahme der Rechte und Pflichten von KTV entfaltet die Rechtswirkung der §§ 1409 ABGB und 25 HGB. Festgehalten wird, dass die abgeschlossenen Verträge im Übrigen von der Übernahme des Vertrages unberührt bleiben. Im Rechtsverhältnis mit Verbrauchern gilt dies nicht.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1. Sämtliche Bestimmungen dieser AGB gelten nur insoweit, als ihnen allenfalls zwingendes Recht, insbesondere Konsumentenschutzrecht, nicht entgegensteht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein oder eine Lücke aufweisen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige – welche dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel am nächsten kommt - zu ersetzen.

- 23.2. Wien, Innere Stadt gilt als vereinbarter Erfüllungsort. Sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist, gilt für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus den mit KTV bestehenden Verträgen, das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, als ausschließlicher Gerichtsstand. Der Kunde unterwirft sich der inländischen Gerichtsbarkeit. Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht.

- 23.3. Mündlichen Nebenabreden bestehen keine. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

- 23.4. Die Vertragspartner haben die Möglichkeit bei Streit- und Beschwerdefällen – unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte – gemäß § 122 TKG die Regulierungsbehörde anzurufen. Dazu wird auf § 6.13. dieser AGB verwiesen.

- 23.5. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er die Rufnummern für eingehende und ausgehende Anrufe unterdrücken kann (§ 104 TKG 2003). Weiters wird auch auf die einheitliche europäische Notrufnummer 112 hingewiesen.